

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 30, 3011 Bern
Datum / Date / Data	3. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	17
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	19
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	20
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	21
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	24
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	25
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	26
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)	27
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	28
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	29
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	30
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	31
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)	32
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	33
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	34
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	35
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteverversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto	36
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare	38
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	40

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	41
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)	42
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	43
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	44

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the header. It is intended for handwritten or typed notes.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 10a, Abs. a	Ergänzen: Der Versicherungsschutz ist auch bei Konkubinatspaaren verpflichtend	Der Versicherungsschutz soll auch für Konkubinatspaare gelten, wenn die mitarbeitende Person die übrigen Erfordernisse erfüllt.
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p> <p>2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel</p>	<p>Variante 3.</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p> <p>Art. 14a Abs. 2 Der Prozentsatz ist auf 40% zu erhöhen.</p>	<p>Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab. Bei allen drei Vorschlägen sind die Nachteile gegenüber den Vorteilen unverhältnismässig hoch.</p> <p>Die Berücksichtigung der offenen Ackerfläche (ohne Kunstwiesen) lehnen wir aufgrund der Wirkungsverminderung um zirka 40% gegenüber der ursprünglichen Fassung ab (Bedarf BFF gemäss bisheriger Regelung 9'300 ha, neu 5'600 ha, davon 3'100 ha als Getreide in weiter Reihe – Quelle BLW).</p> <p>Bei einem Prozentsatz von 25% gibt es relativ viele Betriebe, die von der Befreiung der Anforderung in Absatz 1 profitieren würden. Als Beispiel seien Betriebe erwähnt, die im Talgebiet Ackerbau betreiben und an den Talhängen weitere Betriebsflächen mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) besitzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.</p> <p>3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.</p> <p>4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p>	<p>Art. 14a Abs. 3 ist zu streichen.</p> <p>Art. 14a Abs. 4 ist anzupassen. Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p>	<p>In solchen Fällen würde ein zu tiefer Prozentsatz dazu führen, dass die BFF alle in höheren Lagen angelegt werden können und im Talgebiet, dort wo die Biodiversitätsförderung besonders wichtig wäre, keine BFF vorhanden sind.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird die neu zu schaffende Biodiversitätsförderfläche weiter reduziert. Zudem wird der Beitrag, der im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeführten Massnahme zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste weiter verringert. Hohe Biodiversität, tiefe Pflanzenschutzmittelrisiken und tiefe Nährstoffverluste sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen und würden mit der Einführung des Art. 14a Abs. 3 zu Gunsten einer einzigen Sektoralpolitik geschwächt. Die Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie Seite 32 im Erläuternden Bericht, Kapitel 2.4.4 beschrieben sind, können nicht hingenommen werden.</p> <p>Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung der Pa. Iv. 19.475 bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein. Entsprechende Elemente (z.B. Hecken QII angrenzend an Ackerfläche, Stilllegungsflächen in Gewässerschutzprojekten) können ab 2027 im Rahmen der Projekte nach Art. 78 durch die Kantone zur Bewilligung eingereicht werden. Durch die geforderte Anpassung wird die Wirkung der Massnahmen nicht reduziert, für die Betriebe entsteht mittelfristig</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.</p> <p>6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</p>		<p>eine höhere regionsspezifische Flexibilität, der administrative Aufwand wird nicht gesteigert und der Investitionsschutz ist gewährleistet.</p>
<p>Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I</p>		<p>Wir begrüßen den Verzicht auf den Einsatz von Mähauflbereitern für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung. Diverse wissenschaftliche Studien zeigen, wie stark gerade die Bestäuber durch den Einsatz des Mähauflbereiters geschädigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität</p> <p>Art. 78 Beitrag</p> <p>1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24</p>	<p>Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen.</p> <p>Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.</p>	<p>Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>LBV umgesetzt.</p> <p>3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.</p> <p>4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.</p> <p>5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.</p> <p>6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.</p>		
<p>Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone</p> <p>1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Quali-</p>	<p>Die aufgeführten Mindestanforderungen werden begrüsst.</p> <p>Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.</p>	<p>Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>tätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.</p> <p>b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.</p> <p>c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.</p> <p>d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.</p> <p>e. Die zielgerichtete und</p>	<p>Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme sowie am Handlungsbedarf orientieren. Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.</p>	<p>Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte erarbeitet aktuell eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen). Diese wissenschaftliche Grundlage wird voraussichtlich im April 2024 von der Vogelwarte publiziert und ist bei der Definition von Qualität zu berücksichtigen.</p> <p>Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dieses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.</p> <p>Wir begrüssen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.</p> <p>2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.</p>	<p>Wir begrüessen die obligatorische Fachberatung explizit. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann.</p> <p>Neuer Absatz 3: Auf Stufe Betrieb sind zwingende Einstiegsriterien zu erfüllen: Minimaler Anteil BFF, Anteil QII, Anforderungen Strukturvielfalt und eine Beratungspflicht. Wie die Einstiegsriterien aussehen, müsste von einem unabhängigen Fachgremium definiert werden.</p>	<p>Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte.</p> <p>Die neuen Richtlinien sollten Einstiegsriterien auf Ebene Betrieb beinhalten, um sicherzustellen, dass die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität den zum Ziel gesetzten Mehrwert (Wirkungssteigerung) schaffen.</p>
<p>Art. 79a Verfahren</p> <p>1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.</p> <p>2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines</p>	<p>Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.</p>	<p>Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern. Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Projekts und um dessen Finanzierung ein.</p> <p>3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen:</p> <p>a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn;</p> <p>b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.</p> <p>4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.</p> <p>5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.</p> <p>6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kan-</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>ton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.</p> <p>7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p> <p>8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	<p>Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Anhang 4 Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p> <p>8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	<p>Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnitzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.</p> <p>Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfließen zu lassen.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.2 Berechnung Nährstoffbilanz</p>	<p>Wir unterstützen die Pflicht zur Digitalisierung der Nährstoffbilanz.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.
Anhang 8 Ziffer 2.9a	Wird die Beratungspflicht nicht eingehalten, soll eine Kürzung erfolgen, welche 100% der aktuellen Jahresvernetzungsbeiträge beträgt.	Die vorgesehene Kürzung von CHF 1000.- hat eine zu geringe präventive Wirkung, um die Beratungspflicht einzuhalten. Die Kürzung soll entsprechend der Vernetzungsfläche ausfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Beiträge zur Transformation hin zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft. Sie sind aber nicht ausreichend und nicht zu Ende gedacht.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss sich zwingend auch an der Arbeitsabgeltung der betriebsleitenden Person orientieren. Dabei gilt es auch die Lohnabgeltung aller im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen. Die vorgeschlagene Wirtschaftlichkeitsprüfung mit der Rückzahlungsfähigkeit des gesamten Fremdkapitals ist aus unserer Sicht ungeeignet und nicht zielführend, da damit auch betriebsfremde Aspekte, wie die Höhe des auswärtigen Verdienstes, die Höhe des Privataufwandes, die Abgrenzungen des Fremdkapitals (z.B. wenn das Eigengut der Ehefrau im Betrieb als Darlehen an den Ehemann bilanziert haben möchte usw.) usw. Einfluss darauf hätten. All diese Elemente dürfen für eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer landwirtschaftlichen Investition nicht von Bedeutung sein. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat sich an der Verbesserung der Arbeitsabgeltung der betriebsleitenden Person sowie an der genügenden Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals zu orientieren. Wie die Studie «Landwirtschaft im Berg- und Sömmerungsgebiet: Entwicklungen, regionalökonomische Zusammenhänge und Wirkungen der Agrarpolitik» zeigt, welche im Auftrag des BAFU verfasst wurde, ermöglicht und begünstigt die aktuelle Agrarpolitik eine kostenintensive Produktionsweise mit hohem Anlagevermögen. Dabei zeigt sich, dass Produktionsstrategien, die nicht einen hohen Arbeitsverdienst anstreben, für einen grossen Teil der Betriebe attraktiv sind. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken. Wie die Studie aufzeigt, sind besonders wertschöpfungsstark – auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht – jene Betriebe, die unter den heutigen Bedingungen hohe Arbeitseinkommen generieren. Besonders wertschöpfungsschwach sind die Betriebe, die mit (zu) hohen Kosten operieren. Jene Betriebe mit höheren Arbeitsverdiensten sind im Durchschnitt auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht bezogen auf ihren Arbeits- und Kapitaleinsatz produktiver. Die Erzielung eines angemessenen Arbeitsverdienstes sowie die generelle Minderung der Produktionskosten müssen daher zukünftig dringen ins Zentrum bei der Vergabe der Strukturverbesserungsmassnahmen rücken.

Grundsätzlich soll gelten: Wer staatliche Investitionshilfen erhält, soll aufzeigen können, wie nach der getätigten Investition alle im Betrieb namhaft mitarbeitenden (auch familieneigenen) Arbeitskräfte angemessen entlohnt werden können. Die Entlohnung dieser Personen soll sich dabei an den Richtlöhnen für landwirtschaftliche Angestellte des SBV orientieren. Dabei soll nach Berufserfahrung und Ausbildungsstand abgestuft gerechnet werden. Nach Abzug dieser Lohnabgeltungen soll vom verbleibenden Gewinn aus der Landwirtschaft noch genügend Gewinn ausgewiesen werden, so dass für die betriebsleitende Person eine anständige Arbeitsabgeltung für die im Betrieb geleistete Arbeit resultiert. Diese Arbeitsabgeltung könnte sich zum Beispiel an der Richtlohntabelle des SBV orientieren. Als Mindestmass könnte als Vorschlag das Erreichen von mindestens 80% dieses Richtlohns gelten.

Die bisher zur Anwendung gelangte Tragbarkeitsberechnung ist dahingehend zu reformieren, dass keine falschen Anreize mehr zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch und ökonomisch nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren. Es sollen vor allem auch Anreize geschaffen werden, welche zu wirtschaftlicherem Verhalten, zu kostengünstigeren Lösungen, zum Zwang von Schuldentilgungen, zur Verbesserung der Kostenstrukturen führen. Z.B. soll mit einer genügend hohen Verzinsung der Hypothekarschulden gerechnet werden, wie dies bei bankfinanzierten nichtlandwirtschaftlichen Bauten ebenso üblich ist. Bei allen privaten Darlehen ist immer zwingend mit einer angemessenen Verzinsung und zwingenden mit einer Amortisation zu rechnen. Beim Privataufwand sind ein genügend hoher Verbrauch mit angemessener Berücksichtigung einer Reserve, sowie zwingend eine Risikoabsicherungen für Tod, für Invalidität und die Altersvorsorge immer einzurechnen.

Grundsätzlich sollen nur noch Projekte mitfinanziert werden, welche eine genügende allgemeine Reserve bei der Tragbarkeit beinhalten und welche den Nachweis erbringen, aus sozialer, ökonomischer sowie ökologischer Sicht eine genügende Nachhaltigkeit ausweisen können. **Eine gesamtwirtschaftlich wertschöpfungsstarke und ökologischer produzierende Landwirtschaft kann sich erst dann entwickeln, wenn der heute sehr grosszügige finanzielle Spielraum für übermässig kostenintensive und damit unökologische Produktionsweisen reduziert wird.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3	Beibehalten der heutigen Regelung.	Zugang zu finanzieller Unterstützung ist an eine Betriebsgrösse gebunden. Kleinen Betrieben wird der Zugang zu verschiedenen Strukturverbesserungsmassnahmen verwehrt oder erschwert. Gerade bei Kleinbetrieben findet eine grosse Dynamik, viel Innovation und Nähe zu Kundenschaft über Direktvermarktung statt. Mit der Etablierung einer höheren Eintrittsschwelle wird die Entwicklungsmöglichkeit der Kleinbetriebe unnötig eingeschränkt.
Art. 32 Abs. 1	Ergänzung Abs. 1 : ... und eine genügende Arbeitsabgeltung der im Betrieb geleisteten Arbeit erzielt wird.	Eine genügende Wirtschaftlichkeit ist nur gegeben, wenn die Abgeltung für alle im Betrieb geleisteten Arbeiten genügend hoch ist. Dies gilt für die Arbeit aller mitarbeitenden Familienmitglieder. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes dürfen keine ausserbetrieblichen Einkommen berücksichtigt werden. Die aktuell angewendete Tragbarkeitsrechnung ist dahingehend zu reformieren, dass bisherige Fehlansätze in Richtung unwirtschaftliche und unökologische Produktionsweise beseitigt sind.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Betriebshilfedarlehen zur Erleichterung der Betriebsaufgabe setzen ein falsches Signal. Diese Darlehen sollten stattdessen stärker mit dem Fokus auf die – auch ausserfamiliäre Hofübergabe – eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Im Bereich klimafreundliche Landwirtschaft, regenerative Landwirtschaft und Agrarökologie sehen wir ebenfalls grossen Bedarf für Austausch und den Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Buchstabe a	Ergänzung von weiteren Bereichen wie Agrarökologie, Regenerative Landwirtschaft, klimafreundliche Landwirtschaft	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

